

weg gewesen, um diese Güter nicht bei jeder Lokalgemeinde wieder mitzuführen zu müssen. Nach Muth sind die protestantischen Kirchen und Konsistorien öffentliche Einrichtungen (établissements publiques) nicht wie du Mesnil meint, privatrechtliche Institutionen, das Wesen der juristischen Person nach dem französischen Recht bestehe grade darin, daß sie nur auf Verfügung des Staatsoberhauptes, der staatlichen Organisation und Beaufsichtigung öffentliche Anstalten und dadurch Eigentumsträger ihres Vermögens werden.

E. Das Stift unter preußischer Herrschaft.

Die 3 früheren Ortskonsistorialpräsidenten (Saarbrücken luther., Saarbrücken reform. und St. Johann) wurden unter preußischer Herrschaft zu **Superintendenten** mit jährlich wechselndem Vorsitz in der nunmehr errichteten **Synode Saarbrücken** ernannt.

1817 wurde von der die landesherrliche Aufsicht über das Kirchen-, Schul- und Staatsvermögen führenden Regierung zu Trier angeordnet, **daß bis auf weitere Verfügung das Lokalkonsistorium zu Saarbrücken die Stifts- und Kirchengefälle von St. Arnual wie bisher weiter verwalten sollte.**

Die 3 Superintendenten beantragten in einem Bericht vom 14. März 1818: „**Die Stiftsverwaltung möge allen Presbyterien der Synode Saarbrücken übertragen werden, nachdem ja nunmehr die Konsistorial-Kirchen von St. Johann und Saarbrücken in einer Synode vereinigt worden seien**“. Dieser Vorschlag wurde **von der Regierung zu Trier (1818) einstweilen genehmigt.** Es heißt in der Verfügung nach du Mesnil (Seite 290 Anmerkung 2): „1. Die Verwaltung der Arnualer Stiftungsgüter und der besondern Kirchengüter ist bis jetzt allen beteiligten Presbyterien gemein. 2. Da es aber schwer, überflüssig und in mannigfaltiger Hinsicht äußerst nachteilig wäre, sämtliche Presbyterien in großen Versammlungen über jeden unbedeutenden Gegenstand zu befragen, und die Ungerechtigkeit allzuhell in die Augen leuchtet, wenn man nur aus dem einen oder andern Presbyterium Mitglieder zur Verwaltung zöge und die übrigen davon ausschlosse, so haben die Superintendenten, welche immer im Geiste der Synode unter der Aufsicht der Königl.

Hochl. Regierung und unter eigener Verantwortlichkeit handeln, folgende Verwaltungsart, welche den wohlthätigen Zwecken der Synodalverfassung am genauesten zu entsprechen scheint, für die dienlichste erkannt: a) an den jedesmaligen dirigirenden Superintendenten werden alle Schriften adressiert, welche auf Verwaltung der Stifts- und Kirchengüter Beziehung haben. b) Diese Schriften werden sogleich den beiden anderen Superintendenten mitgeteilt. c) Das Kollegium der Superintendenten nimmt in bestimmten Sitzungen alle Verwaltungsgegenstände in Beratung. d) Der Rendant wird zum Berichterstaten aufgefordert. e) Zwischen den Superintendenten und demjenigen Presbyterium, dessen besonderes Interesse besorgt und dessen Angelegenheiten geregelt werden sollen, finden schriftliche und mündliche Mitteilungen solange statt, bis Erledigung geschehen ist. f) Betrifft ein und derselbe Gegenstand mehrere Presbyterien, so werden diese von dem dirigirenden Superintendenten zur Beratung zusammenberufen. g) Begehren mehrere Glieder verschiedener Presbyterien eine allgemeine Versammlung, so wird sie sogleich durch den die Geschäfte leitenden Superintendenten veranlaßt. h) Halten es die Superintendenten für dienlich, so versammeln sie unaufgefordert das Kreis-Presbyterium (die Synode) oder einen Teil desselben. i) Jedes Jahr wird dem Kreis-Presbyterium, d. h. der Synode, Rechnung vorgelegt, und alle einzelnen Presbyterien werden von allen Verwaltungsangelegenheiten in Kenntnis gesetzt. k) Besonders nach gehaltener Kreissynode und so oft es sonst erforderlich ist, wird einer Kgl. Hochlöbl. Regierung über die Verwaltung der Annualer Stifts- und der besonderen Kirchengüter von dem Superintendenten gehorsamster Bericht erstattet und die jährliche Rechnung zur Justifikation vorgelegt.“

Du Mesnil behauptet aber: **die Presbyterien** und die Gemeinden hätten bei der Verwaltung **im Grunde garnichts zu sagen gehabt**, die Superintendenten hätten vielmehr alles besorgt, die Presbyterien hätten nur die Rolle des Chorus zugewiesen bekommen. In der **Absicht** der Verwaltungsordnung hat dieses fast völlige Zurücktreten der Presbyterien und der Synode aber offenbar wohl nicht gelegen.

1818 erschien dann die Verwaltungsordnung für die Ortskirchengüter durch die Presbyterien. Du Mesnil teilt mit, daß die Regierung in Trier die Absicht gehabt habe, die eingegangenen Lokalkonsistorien lediglich für die Stiftsverwaltung nochmals ins Leben zu rufen.

1826 wurde von der Regierung in Trier verfügt: Über die Verwaltung der Kirchengüter (folgen die Bestimmungen); zum Schluß heißt es: „Gegenwärtige Verordnung findet auf die Verwaltung des Stifts St. Arnual Anwendung, nur daß hier **die Königliche Superintendentur die Stelle des Presbyteriums** vertritt und daß **sämtliche beteiligte Pfarrer, sowie einige weltliche Mitglieder der betreffenden Presbyterien** über jeden neuen **Etatsentwurf** vor Aufstellung desselben künftig vernommen werden sollen.“ Damit war **neben dem Verwaltungsrat**, den die Superintendenten bildeten, **eine aus allen beteiligten Kirchengemeinden zu bildende Generalversammlung der Stifts- und Kirchenfondsgemeinschaft** gesetzlich angeordnet.

Die **endgültige Verwaltungsordnung** wurde erst am 6. Oktober **1828** von der Regierung zu Trier erlassen. (Muth II Seite 107):

§ 1. Auf den Antrag der Pfarrer und Abgeordneten der Presbyterien der bei dem Arnualer Stiftsfonds beteiligten Gemeinden vom 15. v. M. soll für die Verwaltung des gedachten Fonds ein Verwaltungsrat errichtet werden.

§ 2. Dieser Verwaltungsrat soll bestehen: a) aus dem Superintendenten der Saarbrücker Synode, als dem Präses desselben. So lange die Synode 2 Superintendenten hat, gehören beide zum Verwaltungsrat und der Vorsitz wechselt jährlich unter ihnen. b) aus 2 Predigern und 3 weltlichen Mitgliedern der Presbyterien der bei dem gedachten Fonds beteiligten evgl. Pfarrgemeinden.

§ 3. Die § 2 b) bezeichneten Mitglieder werden von den hierzu zu versammelnden Abgeordneten der Presbyterien der beteiligten Gemeinden mit Stimmenmehrheit gewählt und die Wahl wird von der vorgesetzten Königlichen Regierung bestätigt.

§ 4. Der Verwaltungsrat hat die Bestimmung, den Arnualer Stiftsfonds unverletzt zu erhalten. . . .

Außerordentlich wichtig ist die Bestimmung im § 11, nach welchem **dem Stiftsverwaltungsrat** die für die Verwaltung von Kirchengütern erlassene vorerwähnte **Regierungs-Instruktion vom 24. November 1826 zur Richtschnur** dient, nur daß der Verwaltungsrat an Stelle der dort gedachten Presbyterien tritt.

Es ist jedenfalls nicht ohne Bedeutung, daß unter dem Vorsitz des Konsistorialrates Küpper aus Trier, die **Generalversammlung des Stifts am 18. November 1834** den wichtigen **Beschluß** faßte,

der nach Muth tatsächlich bis 1842 durchgeführt worden ist: **daß die Kirchengemeinden den Überschuß des Stifts nach der Seelenzahl unter sich teilen sollten:** für ihre Pfarrer, Schullehrer und für Reparaturen. Dieser Beschluß fand die **Genehmigung der Königlichen Regierung in Trier** in der Verfügung vom 3. Januar 1835.

So standen die Verhältnisse bei dem Inkrafttreten der **neuen Kirchenordnung für Rheinland und Westfalen im Jahre 1835.** § 147 derselben bestimmt: „Das Vermögen der Kirchengemeinden wird von den Presbyteriern unter der Aufsicht der Synode **in der bisherigen Weise verwaltet.**“

Die Synode Saarbrücken wurde 1835 von der Regierung mit der Verwaltung des Stiftes, insbesondere mit der Aufstellung des Etats, **beauftragt.** Die Synode wählt in ihrer 2. Versammlung (Muth II Seite 109 unten) **eine neue Verwaltungskommission,** bestehend aus dem Superintendenten, 2 Pfarrern und 2 Ältesten; der Etat wurde aufgestellt auf 3 Jahre, die Restsumme an die Gemeinden verteilt.

Da erscheint am 21. Dezember 1838 ein Erlaß des **Oberpräsidenten** der Rheinprovinz, in welchem derselbe das Stift St. Annual als einen **Landesfonds** für Kirchen und Unterrichtszwecke in der Grafschaft Saarbrücken erklärt und behauptet, die französische Regierung habe diesen Zweck verkannt und deshalb fälschlich die Verwaltung den Ortskonsistorien übertragen. Ebenso erklärt dann auch **der Minister 1842:** daß **der Fonds ein Landesfonds** sei und daß deshalb **den Kirchengemeinden und der Kreissynode nicht die Verwaltung des Fonds zustehe.**

Dadurch wird die ganze französische Gesetzgebung über Bord geworfen und der Stiftsfonds einfach **säkularisiert,** d. h. er wird durch einen Gewaltstreich zu einem Landesfonds gemacht.

Die Kreissynode wehrte sich dagegen. Sie entwarf eine neue Verwaltungsordnung, in welcher sie ihn als Kirchen- und Schulfonds der evangelischen Gemeinden der Synode Saarbrücken bezeichnet: (Vergleiche Muth II, Seite 111.)

§ 1. „Der Stiftsfonds von St. Annual wird als allgemeiner Kirchen- und Schulfonds der evangelischen Gemeinden der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, unter der obervormundschaftlichen Aufsicht der Kgl. Regierung zu Trier, von der Synode Saarbrücken im Interesse der evangelischen Kirchen und Schulen dieser Grafschaft sowie des

Gymnasiums zu Saarbrücken verwaltet. § 2. Die Synode führt diese Verwaltung durch den Stiftungsrat. § 9. Zur Richtschnur dienen ihm die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens. Der auf die betreffenden Gemeinden für ihre Kirchen und Schulbedürfnisse kommende Teil der Stiftseinnahme wird nach der Seelenzahl unter dieselben verteilt und nach dem Gutachten des Verwaltungsrates resp. der Presbyterien für ihre Kirchen- und Schulbedürfnisse verwendet.“

Durch die von der Regierung aufkrozierte Verwaltungsordnung vom 5. August 1842 wurden **die Pfarrgemeinden der Grafschaft förmlich ihres bis dahin anerkannten Eigentumsrechtes** an Stifts- und Lokalkirchengütern **entkleidet** und ist seitdem der Gewaltakt der Regierung mit Recht der Ausgangspunkt zahlreicher Beschwerden und Klagen der beteiligten Gemeinden und kirchlichen Selbstverwaltungskörper gewesen, die auch nicht verstummen, als die vom Königlichen Konsistorium der Rheinprovinz am 15. Februar 1887 erlassene **Verwaltungs-Ordnung für das evangelische Stift St. Arnual** zu Saarbrücken, letzteres als einen „**selbständigen Fonds**“ organisierte.

Wenn der an den evangelischen Gemeinden im Jahre 1838 verübte und durch das Verwaltungsstatut vom 5. August 1842 formell legalisierte **Rechtsbruch** aus der Welt geschafft werden sollte, dann **mußte das verübte Unrecht vollständig wieder gut gemacht werden**, wie Muth mit Recht bemerkt.

Die Kreissynode Saarbrücken hat sich wiederholt, die Rheinische Provinzialsynode zunächst zweimal, in den Jahren 1850 und 1853, mit der Stiftsfrage beschäftigt.

Das später an Stelle der Regierung zu Trier die staatskirchliche Aufsicht führende Konsistorium zu Koblenz lehnte alsdann wiederum eine synodale Verwaltung für das Stift ab, da das Vermögen des Stiftes ein „**selbständiges pium corpus**“ sei **mit einer besonderen Verwaltung** und deshalb der § 37 der Kirchenordnung hier gar nicht in Betracht kommen könnte, weil selbständige kirchliche Stiftungen dieser Art der Aufsicht der Kreissynoden gar nicht überwiesen seien. Im April 1865 schloß sich die Königl. Regierung dieser Auffassung des Konsistoriums an und **der Minister** erklärte dem Oberkirchenrat auf dessen Vorstellungen hin unter dem 14. Juli 1865: „er erkenne an, daß **das Stift St. Arnual ein selbständiges,**

für evangelische Kirchen- und Schulzwecke bestimmtes pium corpus bilde. Das Stift gehöre aber nicht einer einzelnen Gemeinde, auch nicht allen Gemeinden der Kreissynode Saarbrücken gemeinschaftlich, deshalb stehe der Kreissynode auch keine Aufsicht über dasselbe zu.*) Durch wen ein evangelischer Landesherr das Stiftsvermögen beaufsichtigen und verwalten lasse, sei seine Sache. Auf jeden Fall werde demnächst ein kirchliches Organ eingeführt werden, welches dann die Verwaltung dieses selbständigen Fonds führen kann.“

Daraufhin forderte die Kreissynode im Jahre 1868 noch einmal die synodale Aufsicht über das Stift, ließ aber diese Forderung 1869 fallen, indem sie es den einzelnen Gemeinden überließ, ihre Rechte geltend zu machen. Im Jahre 1878 wurde unter dem Vorsitz und auf den Antrag des Superintendenten Zillessen die Forderung der presbyterial-synodalen Verwaltung des Fonds nochmals wieder erhoben. (Vergl. das Synodal-Protokoll von 1878.)

Nachdem im Jahre 1876 das Staatsgesetz über die evangelische Kirchenverfassung gegeben war, nahm das Königliche Konsistorium zu Koblenz als Organ der Kirchenregierung die Schaffung eines neuen Verwaltungsrates in die Hand. Es schuf einen nur dem Konsistorium unterstellten Verwaltungsrat als unterste Instanz für die Stiftsverwaltung. Diese noch heute in Geltung befindliche Verwaltungsordnung ist unter dem 2. Februar 1887 von dem evangelischen Oberkirchenrat zu Berlin genehmigt worden. (Vergl. du Mesnil Seite 367—371.)

Verwaltungsordnung für das evangelische Stift St. Annual zu Saarbrücken.

§ 1. Das evangelische Stift St. Annual ist ein selbständiger, kirchlicher Fonds, dessen Einkünfte für evangelische Kirchen- und Schulzwecke innerhalb des Territoriums der ehemaligen Grafschaft Nassau-Saarbrücken nach Maßgabe der urkundlich oder observanzmäßig auf dem Fonds ruhenden Verpflichtungen zu verwenden sind.

*) Formell liegt nach meiner Auffassung allerdings eine Lücke in der Kirchenordnung vor.